

# Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis  
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 6/Januar 2012

## Neuregelungen im Kinderschutz

### Die insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 KKG und §§ 8a und 8b SGB VIII)

Die zeitweise zur Diskussion stehende Umbenennung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ des § 8a SGB VIII in eine „Kinderschutzfachkraft“ ist vom Tisch. Doch auch ohne diese wird es im Rahmen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutz-gesetz - BKiSchG) zu Neuregelungen kommen, die Rolle und Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft betreffen.

Welche konkreten Folgerungen werden sich

aus den Änderungen des SGB VIII und dem neuen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) für die „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ergeben? Wie sehen damit die Anforderungen an die Qualifikation aus? Wie wird z.B. bei Gefährdungseinschätzungen „außerhalb der Jugendhilfe“ eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen? Und welcher Regelungsbedarf existiert, bevor sich die Praxis überhaupt auf Lösungen verständigen kann?

*Der Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bleibt bestehen, doch werden die Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes Einfluss nehmen auf die Rolle und den Auftrag der Fachkraft.*

Für die Diskussion dieser und weiterer Fragen hat die Geschäftsstelle des Bündnis Kinderschutz MV im Folgenden einige Grundsätze und Thesen zusammengestellt.

#### Eine These zum Grundverständnis

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist keine Beschreibung eines Berufsbildes, sondern ein

verbindliches Element der Qualitätssicherung im Kinderschutz

#### Eine These zum Kompetenzverständnis

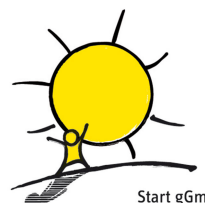
Die insoweit erfahrene Fachkraft ist eine in der

Risikoabschätzung erfahrene Fachkraft im Sinne des § 72a (persönliche Eignung) SGB VIII

#### Der Auftrag im rechtlichen Rahmen

Der Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz/SGB VIII im § 8a SGB VIII Absatz 2 definiert.

Als gesetzliche Neuregelungen im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes werden zudem § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) und §§ 8a und 8b SGB VIII diskutiert.



**Geltende Regelungen im SGB VIII**

§ 8a, Abs. SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

*(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen...*

**Gesetzliche Neuregelungen im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes**

§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung:

*(2) die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung sind diese zu pseudonymisieren.*

Pseudonymisierung: Im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist dies das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zum Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren

§ 8a SGBV III – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

*(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.*

§ 8a SGB III – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

*(4) In Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass ...  
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird ...*

*In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft ... aufzunehmen,...*

**Regelungsbedarf**

1. Gewährleistung des Zugangs zur insoweit erfahrenen Fachkraft für Personen die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen
2. Klärung des Verfahrens für deren Einsatz (Anfrage, Nachweis, Bezahlung)
3. Verbindliche Fixierung der Qualitätsanforderungen („Zertifizierung, fachliche Anleitung, Vereinbarung mit Trägern).